



Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“ in Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Schiff-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	10
4.1 Europäische Vogelarten	10
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2.1 Zauneidechse.....	15
4.2.2 Fledermäuse	16

Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“, Bad Rappenau, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Fürfeld den Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 2,7 ha auf. Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauBG nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

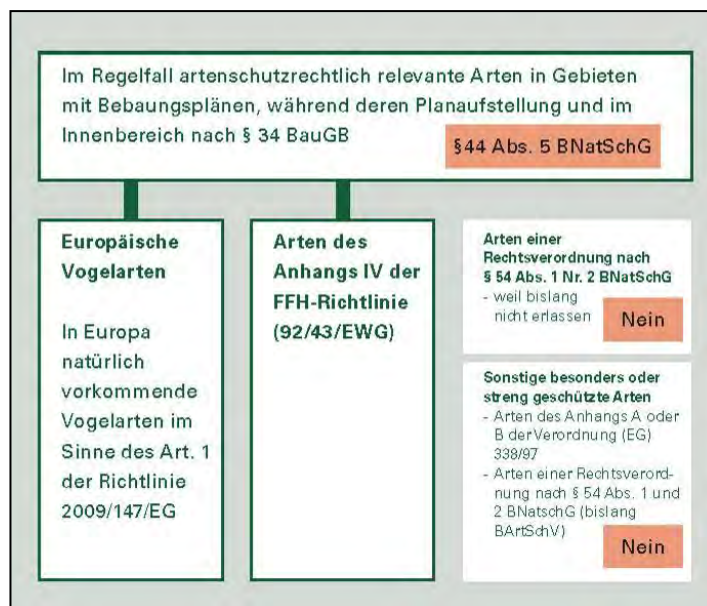
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt im Süden von Fürfeld entlang der Straße „Im Seegarten“ und umfasst einen Bereich, der im Norden von der „Seegartenstraße“, im Osten von der Bebauung an der Straße „Beim Schießhäusle“ und im Süden und Westen von der „Heilbronner Straße“ begrenzt wird.

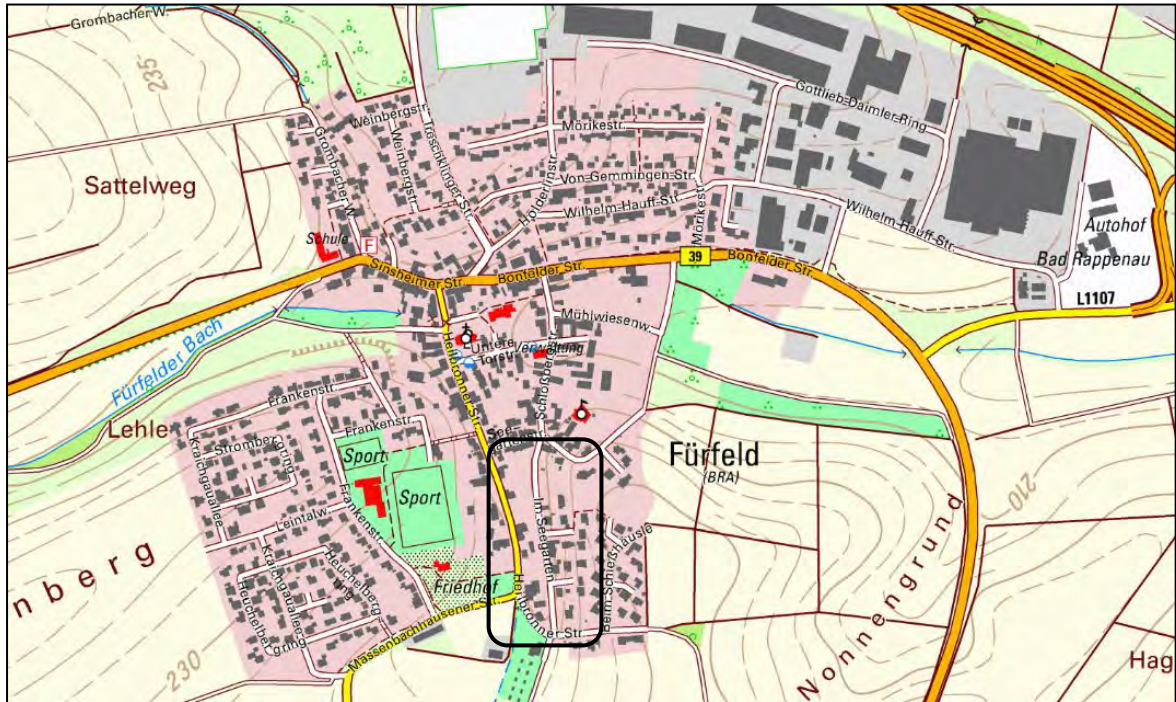


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)

Entlang der Seegartenstraße im Norden und entlang der Heilbronner Straße im Westen des Plangebiets stehen einige, teils ältere Einfamilienhäuser, teilweise mit angebauten Schuppen oder kleinen Scheunen. Rückwärtig, jeweils zur Straße „Im Seegarten“ hin, folgen gepflegte Gartengrundstücke bzw. regelmäßig gemähte Grün- und Rasenflächen. In den Grünflächen stehen vereinzelte Bäume: einige wenige gepflegte Kirschbäume, ein großer Walnussbaum, einige Koniferen und nahe der Kreuzung Heilbronner Straße / Seegartenstraße ein mittelalter Birnbaum. Das Flst.Nr. 116 ist eine große Baulücke, wird regelmäßig gemäht und ist gehölzfrei. An der Heilbronner Straße stehen Werbeschilder auf der Fläche.



Abb.: Bebauung an der Heilbronner Straße mit Blick entlang der Heilbronner Straße (l.) und Bebauung und Walnussbaum an der Heilbronner Straße mit Blick von der Straße „Im Seegarten“ (r.)



Abb.: Bebauung an der Heilbronner Straße mit Blick jeweils von der Straße „Im Seegarten“ auf die rückwärtigen Gartenflächen (l. und r.)

Im Südosten bezieht der Geltungsbereich, neben einem Einfamilienhaus, das Grundstück Flst.Nr. 116/4 mit ein. Es ist mit einem großen Wohnhaus mit einem hallenartigen Anbau und einem südlich abgesetzt stehenden, weiteren Wirtschaftsgebäude bebaut.



Abb.: Bebauung auf Flst.Nr. 116/4 (l. und r.)

Der südöstliche und östliche Bereich umfasst ein Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhäusern aus den 70er- und 80er-Jahren. Einige der Gebäude sind neu bzw. erst kürzlich vollständig saniert worden. Die Gärten sind gepflegte, überwiegend wenig naturnahe Grünflächen mit Rasen, einigen Gebüsch und wenigen Einzelbäumen. Im Süden umfasst der Geltungsbereich eine öffentliche Grünfläche mit einem Rest der alten Stadtmauer, einigen Laubbäumen, einer Kiefer und Zierhecken.



Abb.: Grünfläche im Süden (l.) und typischer, gepflegter Garten in Wohngebiet (r.)

Nördlich des Wohngebiets schließt ein Mehrfamilienhaus an (Flst.Nr. 114/7). Zur Straße im Seegarten hin gibt es einen größeren, befestigten Vorplatz und zwei Garagen sowie einen regelmäßig gemähten Grünstreifen. Rückwärtig am leicht ansteigenden Hang gibt es eine größere Baulücke. Zu Beginn der Erfassungen im Jahr 2023 konnte man das Grundstück noch betreten. Es war mit Ruderalvegetation und aufkommender Gehölzsukzession bewachsen. Das Jahr über wuchs das Grundstück immer weiter zu. Ende 2025 ist es vollständig und übermannshoch mit Brombeeren bewachsen und im Grunde nicht mehr zugänglich.



Abb.: Verwilderte Baulücke in 2023 (l.) und 2025 (r.)

Eine Treppe südlich des verwilderten Grundstücks führt zu den höhergelegenen Wohnhäusern (bereits außerhalb des Geltungsbereichs) und einer kleinen Wiesenfläche am Ortsrand oberhalb des „Steinbruchs“. Randlich wachsen aus dem nahen Feldgehölz Heckengehölze in die Wiese ein, die jedoch regelmäßig zurückgeschnitten werden.



Abb.: Wiese bzw. Grünfläche mit angrenzenden Heckengehölzen in 2023 (l.) und 2025 (r.)

Nördlich des verwilderten Grundstücks schließt ein Garten mit einigen Obst- und sonstigen Laubbäumen an. Er ist durch den Baumbestand beschattet. Es folgt wiederum nördlich eine regelmäßig gemähte Baulücke (Flst.Nr. 114/10).

Nördlich des Grundstücks mit dem Mehrfamilienhaus folgt ebenfalls eine Baulücke, die mit Ruderalvegetation und randlich einigen wenigen Gebüsch bewachsen ist. Im Norden bilden Einfamilienhäuser mit gepflegten Gärten den Abschluss des Plangebiets.



Abb.: Baulücke an der Straße „Im Seegarten“ (Flst.Nr. 114/8) und dahinterliegende Gartengrundstücke mit Obstbäumen und sonstigen Gehölzen (l. und r.)



Abb.: Baulücken an der Straße „Im Seegarten“ (l.) und Baulücke Flst.Nr. 114/10 (r.)



Abb.: Bestand im Luftbild (M 1:1.500)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes aus den 1970er Jahren an die heutigen Nutzungsstrukturen. Ziel ist es, eine geordnete Entwicklung zu ermöglichen, die den gewachsenen Charakter wahrt und gleichzeitig eine verträgliche, den heutigen Anforderungen entsprechende Nachverdichtung im Innenbereich unterstützt.

Der Bebauungsplan setzt für den nördlichen und den gesamten Bereich östlich der Straße „Im Seegarten“ Allgemeine Wohngebiete fest. Die Baugrenzen orientieren sich weitgehend an den vorhandenen Gebäuden und ermöglichen die Bebauung der bisher unbebauten, aber auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne bereits bebaubaren Baulücken. Die GRZ wird durchgehend mit 0,4 festgesetzt.

Der Bereich zwischen Heilbronner Straße und „Im Seegarten“ wird als dörfliches Wohngebiet (MDW), ebenfalls mit einer an den Bestandsgebäuden angepassten Baugrenze und ebenfalls mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt.

Es sind derzeit keine Gebäudeabbrüche oder die Neubebauung bereits bebauter Grundstücke geplant. Der Bebauungsplan ermöglicht in erster Linie die Bebauung der Baulücken mit einer den heutigen Anforderungen angepassten Bebauung. Konkret gibt es ein Bebauungsinteresse für die Baulücken östlich der Straße „Im Seegarten“. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Abbrüche und die Neubebauung von Grundstücken aber grundsätzlich – wie bisher auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne – weiterhin möglich.

Für die Nutzgärten im nördlichen Bereich des Plangebiets wird eine private Grünfläche, für die Grünfläche mit der Stadtmauer im Süden eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die bestehenden Grünflächen werden damit (weiterhin) planungsrechtlich gesichert. Die Verkehrsflächen werden als solche festgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen wurden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet und seine nähere Umgebung wurde in der Zeit von Mitte März bis Anfang Juni 2023 insgesamt vier Mal begangen.¹

Dabei wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 13 als Brutvögel im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung (davon Rotkehlchen und Wacholderdrossel als mögliche Brutvögel ohne Vergabe eines Brutreviers) und die weiteren als Nahrungsgäste bewertet bzw. nur im Überflug beobachtet.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

¹ Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Büro Lanius

Im Geltungsbereich wurden vor allem Gebäudebrüter festgestellt, darunter Haussperling, Hausrotschwanz und die Bachstelze. In den Einzelgehölzen der Gärten brüten typische ubiquitäre Arten wie der Buchfink, der Grünfink, der Girlitz, die Mönchsgrasmücke, die Amsel, der Hänfling und der Stieglitz (jeweils Freibrüter) sowie Blau- und Kohlmeise. Die Blaumeise nutzt auch Nistkästen in der Grünfläche an der Stadtmauer im Süden des Plangebiets. An einem Gebäude im Nordosten wurde zudem ein Revier der Stars festgestellt.

In einem Baum nördlich des Geltungsbereichs wurde ein Revier der Türkentaube kartiert.

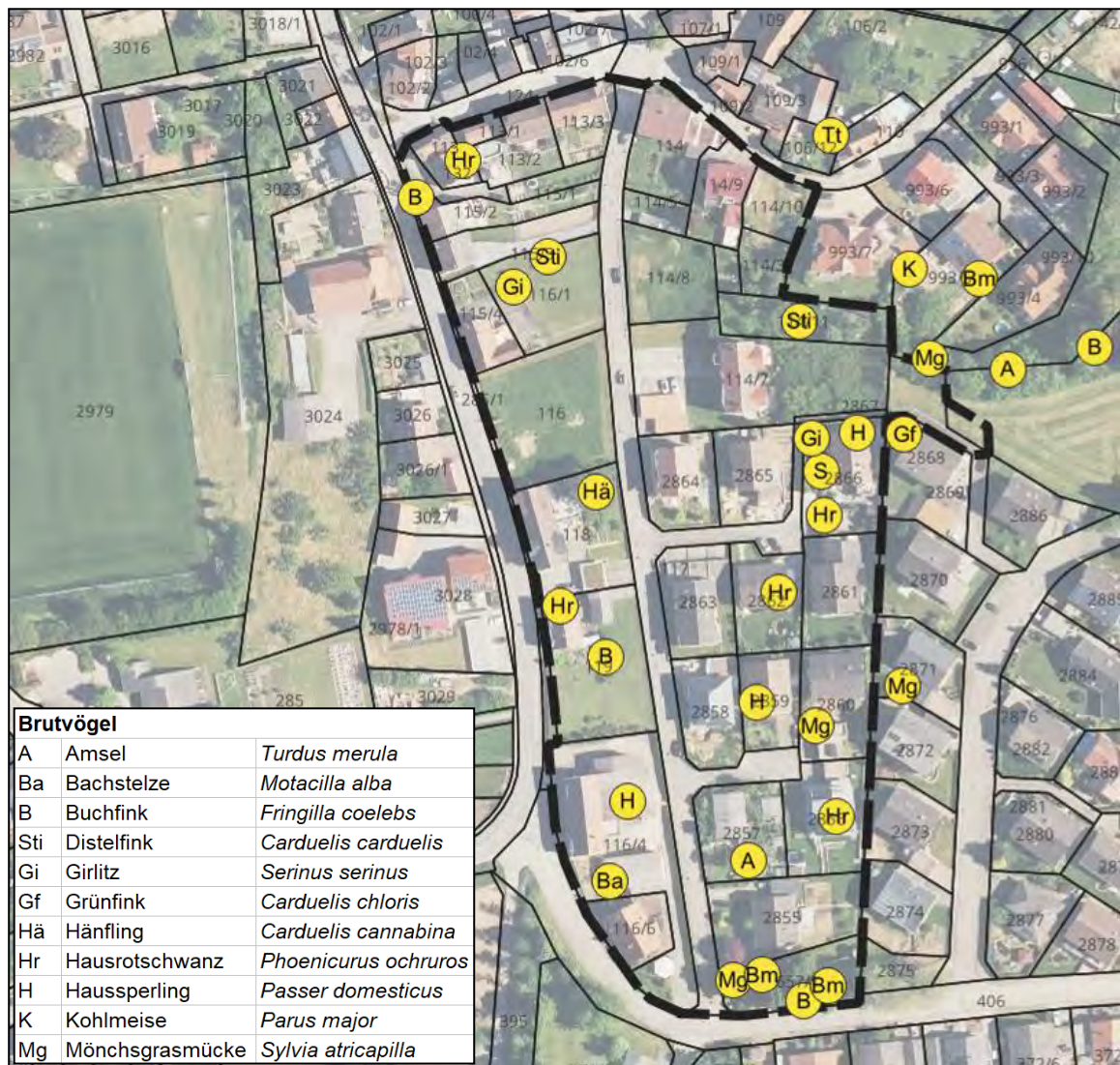


Abb.: Brutreviere 2023 (unmaßstäblich)

Mit Ausnahme des Hänflings (Kat. 3 – gefährdet) und des Haussperlings (Vorwarnliste) sind die festgestellten Brutvogelarten nicht in der Roten Liste geführt.

Die Nahrungsgäste bzw. Arten, die das Gebiet nur überflogen, sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat der Geltungsbereich nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, der Verlust der letztlich kleinen und für die Nahrungssuche wenig ergiebigen Fläche führt nicht zu erheblichen Störungen.

Näher geprüft werden deshalb nur die Auswirkungen auf die o.g. Vögel, die im Gebiet selbst brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Im Geltungsbereich wurden vor allem Gebäudebrüter festgestellt, darunter Haussperling, Hausrotschwanz und die Bachstelze.

In den Einzelgehölzen der Gärten brüten typische ubiquitäre Arten wie der Buchfink, der Grünfink, der Girlitz, die Mönchsgrasmücke, die Amsel, der Hänfling und der Stieglitz (jeweils Freibrüter) sowie Blau- und Kohlmeise. Die Blaumeise nutzt auch Nistkästen im Süden des Plangebiets. An einem Gebäude im Nordosten wurde zudem ein Revier der Stars (Höhlenbrüter) festgestellt.

Prognose

Vögel bzw. Nester mit Eiern und Jungvögel können sowohl bei Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüchen während der Brutzeit getötet oder verletzt werden. Um dies zu vermeiden, ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen.

Vermeidung

Gehölzrückschnitte und Rodungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen. Vorsorglich werden die Baufelder im Vorfeld der Bebauung vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht. Damit ist sichergestellt, dass bei einem Brachliegen der Baufelder vor Baumaßnahmen Bodenbrüter keine Nester anlegen.

Gebäudeabbrüche oder Umbauten sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist das betroffene Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil vorab durch einen Fachkundigen auf Vogelbruten zu kontrollieren. Werden belegte Nester festgestellt, ist mit dem Abbruch das Aufliegen der Jungvögel abzuwarten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich wurden vor allem Gebäudebrüter festgestellt, darunter Haussperling, Hausrotschwanz und die Bachstelze.

In den Einzelgehölzen der Gärten brüten typische ubiquitäre Arten wie der Buchfink, der Grünfink, der Girlitz, die Mönchsgrasmücke, die Amsel, der Hänfling und der Stieglitz (jeweils Freibrüter) sowie Blau- und Kohlmeise. Die Blaumeise nutzt auch Nistkästen im Süden des Plangebiets. An einem Gebäude im Nordosten wurde zudem ein Revier der Stars

(Höhlenbrüter) festgestellt.

Als Raum der lokalen Populationen der festgestellten Siedlungsarten können der gesamte Siedlungsbereich Fürfelds und die umliegenden/angrenzenden Gehölzbestände angenommen werden.

Mit Ausnahme des Hänflings (Kat. 3 – gefährdet) und des Haussperlings (Vorwarnliste) sind die festgestellten Brutvogelarten nicht in der Roten Liste geführt.

Prognose

Im Bereich der Bestandsbebauung werden die heutigen Nutzungen fortgeführt. Es dürfen zwar Umbauten, Anbauten und ggf. auch eine Neubebauung durchgeführt werden. Sie bewegen sich aber in den räumlichen Dimensionen der vorhandenen Bebauung und lassen auch keine störenden Nutzungen zu, die über das bereits heute vorhandene Störungsmaß hinausgehen. Die Baulücken können nach und nach bebaut werden. Einige Gehölze gehen u.U. verloren, Gebäude werden zu späteren Zeitpunkten abgebrochen und Flächen neu bebaut.

Von den Maßnahmen sind allenfalls wenige Individuen der lokalen Populationen von ubiquitären Vogelarten betroffen.

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich wurden vor allem Gebäudebrüter festgestellt, darunter Haussperling, Hausrotschwanz und die Bachstelze.

In den Einzelgehölzen der Gärten brüten typische ubiquitäre Arten wie der Buchfink, der Grünfink, der Girlitz, die Mönchsgrasmücke, die Amsel, der Hänfling und der Stieglitz (jeweils Freibrüter) sowie Blau- und Kohlmeise. Die Blaumeise nutzt auch Nistkästen im Süden des Plangebiets. An einem Gebäude im Nordosten wurde zudem ein Revier der Stars (Höhlenbrüter) festgestellt.

Prognose

Der Bebauungsplan sichert im Wesentlichen den Bestand und ändert die Bebaubarkeit der Baulücken und ermöglicht die Bebauung einer bisher als Spielplatz vorgesehenen Fläche. Bei einer Bebauung der Baulücken können in geringem Umfang Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Freibrüter und u.U. von wenig anspruchsvollen Höhlenbrütern wie der Blaumeise verloren gehen.

Die Reviere der Blaumeise im Süden (Nistkästen in der öffentlichen Grünfläche) bleiben mit der planungsrechtlichen Sicherung der Grünfläche erhalten.

Der große Walnussbaum, an dem der Hänfling brütet, wird zwar nicht zum Erhalt festgesetzt. Es sind in diesem Grundstück aber keinerlei Änderungen vorgesehen und durch den noch guten Gebäudebestand auch mittelfristig nicht zu erwarten.

Derzeit sind generell keine Gebäudeabbrüche geplant, sodass die festgestellten Reviere von

Haussperling, Hausrotschwanz, Star und Bachstelze zumindest kurz- und mittelfristig erhalten bleiben. Bei künftig grundsätzlich möglichen Gebäudeabbrüchen können Reviere jedoch verloren gehen. Es wird daher vorgeschlagen, vorsorglich und vorausschauend die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen. Damit ist auch bei späteren Gebäudeabbrüchen durchgehend gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Gebäuden und Bäumen und Hecken im Plangebiet oder im näheren Umfeld werden im Vorgriff zu den ersten baulichen Maßnahmen aufgehängt:

- 3 Sperlingskoloniehäuser
- 4 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (26 mm Fluglochweite)
- 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (32 mm Fluglochweite)

Die Aufhängepunkte werden in einem Lageplan dokumentiert, der der uNB vorgelegt wird.

Bei der jährlichen Reinigung im Herbst oder Winter wird in den Jahren 1, 2 und 3 die Belegung dokumentiert und das Ergebnis in einer Kurzdokumentation der uNB übermittelt.

Die Kästen sind für mind. 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen bzw. bei Abgang und Verlust gleichartig zu ersetzen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer örtlichen Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Demnach konnte ein Vorkommen für fast alle Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden konnte ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Zauneidechse und der Artengruppe der Fledermäuse. Diese werden nachfolgend näher betrachtet.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Fürfeld sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Geeignete Lebensräume und Vernetzungen vorausgesetzt, war ein Vorkommen im Plangebiet daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Rahmen einer ersten Begehung im April 2023 wurde das Lebensraum-potential im Gebiet bewertet.

Die bebauten Flächen und die gepflegten, wenig naturnahen Gärten im Plangebiet bieten Zauneidechsen keine geeigneten Lebensräume. Auch in den Baulücken fehlen weitgehend Strukturen, die ein Vorkommen von Zauneidechsen erwarten ließen. Nicht ausgeschlossen werden konnte ein Vorkommen in den Baulücken im Nordosten entlang der Straße „Im Seegarten“ und v.a. im brachliegenden Grundstück Flst.Nr. 114/12, den nördlich angrenzenden Grundstücken 114/11 und 114/3 und den gehölzbestandenen Randbereichen am ehemaligen Steinbruch am Ostrand des Plangebiets.

Im Jahr 2023 wurden diese Bereiche und vorsorglich auch die weiteren Baulücken sowie die Randbereiche der Hausgärten, soweit zugänglich, an fünf Terminen begangen und auf Zauneidechsen abgesucht. Interessant erscheinende Bereiche wurden über längere Zeit beobachtet. Die folgende Tabelle zeigt die Begehungstermine und die jeweilige Witterung.

Datum /Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
17.04.2023 10.30 Uhr – 12.00 Uhr	Sonne, 18 °C	-	-
15.05.2023 10.00 – 11.00 Uhr	Sonnig, 21 °C	-	-
05.06.2023 13.00 Uhr – 14.00 Uhr	Sonnig, 24 °C	-	-
14.08.2023 9.00 Uhr – 10.00 Uhr	Heiter bis wolkig, 21-23 °C	-	-
05.09.2023 11.00 Uhr – 11.45 Uhr	Sonne, 22°C	-	-

Es gab bei keinem Termin Nachweise von Zauneidechsen oder anderen Reptilien. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht

zu erwarten. Zum allgemeinen Schutz von Kleintieren wird dennoch empfohlen, die Baufelder im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Damit wird gewährleistet, dass auf Grund fehlender Deckungsstrukturen keine Tiere in die Baufelder einwandern und dort beim Baubeginn zu Schaden kommen.

4.2.2 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens zwölf Fledermausarten in der Vergangenheit in der Umgebung nachgewiesen wurden. Davon sind acht Arten aufgrund der Lebensraumausstattung auch im Siedlungsbereich nicht auszuschließen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus.

Als Jagdhabitat hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung. In den Grünflächen und um die Gehölzbestände jagen zwar sicher gelegentlich Fledermäuse, ein essentielles Jagdhabitat ist beim hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad aber ohne Weiteres auszuschließen.

Der Baumbestand im Gebiet wurde Anfang April 2023 im noch unbelaubten Zustand und dann nochmals Anfang Nov. 25 auf potentielle Quartierstrukturen untersucht. Es wurden keine Höhlen oder andere Strukturen festgestellt, die als Fledermausquartiere in Frage kommen.

Der Gebäudebestand soll erhalten werden, Abbrüche sind derzeit nicht geplant. Die Gebäude wurden dennoch bei Begehungen im April 2023 und nochmals im November 2025 dahingehend geprüft, ob es Quartierpotential für Fledermäuse gibt.

Ein Großteil der Gebäude bietet kein Quartierpotential. Die Gebäude sind recht neu, teilweise ganz neu oder so gebaut, dass es keine Quartiermöglichkeiten geben kann. Eine Quartiernutzung kann bei diesen Gebäuden derzeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da sich Quartiermöglichkeiten an Gebäuden aber ggf. erst mit Beschädigungen an der Fassade oder am Dach über die Jahre ergeben, ist eine spätere Kontrolle (vor einem möglichen Abbruch) für alle Gebäude zu empfehlen (siehe unten).

Im Folgenden werden die Gebäude näher betrachtet, bei denen grundsätzlich Quartierpotential festgestellt wurde bzw. bei der Begutachtung von außen nicht ausgeschlossen werden konnte.

Gebäude	Bewertung Quartierpotential
 Heilbronner Straße 53	Gebäudekomplex aus Wohnhaus und angebauten Wirtschaftsgebäuden. Wirtschaftsgebäude insgesamt wenig attraktiv für Fledermäuse, da mit Fenstern versehen oder sehr dicht abgeriegelt. Keine Zuflugmöglichkeiten feststellbar. Wohnhaus bis unters Dach ausgebaut (Fenster im Giebel), sodass Quartiere im Gebäudeinneren sehr unwahrscheinlich sind. Quartiermöglichkeiten gibt es ggf. am Giebel (Einzel-, Zwischenquartiere) oder unter dem Dachüberstand. Keinerlei Hinweise auf eine Nutzung bei den Begehungen.



Seegartenstraße 2

An Wohnhaus angebaute Scheune, Fachwerk.
Zuflugmöglichkeit im Giebel unter der Firstpfette.
Quartiermöglichkeiten im Inneren des Gebäudes
nicht auszuschließen. Mit Ausnahme von
Winterquartieren alle Arten von Quartieren
potentiell möglich.



Seegartenstraße 4

Scheune, Fachwerk ausgemauert.
Grundsätzlich Quartierpotential nicht
auszuschließen, wenngleich durch eingebaute
Fenster und Isolierung in der Giebelwand
Quartiernutzung unwahrscheinlich.



Im Seegarten 31

Einstöckiges Wohnhaus. Giebel mit Verkleidung.
Quartierpotential für kleine Fledermausarten wie
Zwergfledermaus hinter den Verkleidungen der
Giebel.
Bei den Kontrollen keine Hinweise auf eine
Nutzung.

Die Kontrolle der Gebäude von außen (Sichtkontrolle auf Verfärbungen, Kots Spuren, etc.) ergab keine Hinweise auf Quartiere.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Geltungsbereich soll vorwiegend der aktuelle Bestand an Gebäuden und Grünflächen planungsrechtlich gesichert und die Bebauung der Baulücken ermöglicht werden. Der Bebauungsplan ermöglicht dennoch grundsätzlich den Abbruch, Umbau und die Neubebauung der bereits bebauten Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine Tötung oder Verletzung (**Verbotstatbestand Nr. 1**) von Fledermäusen ist bei Rodung der Gehölze und bei Abbruch, Umbau oder Sanierung von Gebäuden möglich, sofern sich zum Zeitpunkt der Arbeiten Fledermäuse in den potentiellen Quartierstrukturen aufhalten. Dies ist vor allem während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse (i.d.R. Anfang April bis ca. Mitte Oktober) nicht auszuschließen.

Folgender Hinweis wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen, um dies zu vermeiden:

Abbruch-, Sanierungs- oder Umbauarbeiten an bestehenden Gebäuden sollten nach Möglichkeit im Zeitraum Oktober bis Ende Februar begonnen werden.

Ist dies nicht möglich, sind betroffene Gebäudebereiche bzw. die potentiellen Quartierstrukturen vorab von einem Fachkundigen auf Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen (**Verbotstatbestand Nr. 2**) sind nicht zu erwarten. Es gehen kleinräumig Flächen und Strukturen verloren, die sicher gelegentlich von Fledermäusen bejagt werden. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist aber auszuschließen und Leitstrukturen, die Verbindungen in die freie Landschaft darstellen, gibt es nicht bzw. sind nicht betroffen.

Mit der zunächst vorgesehenen Bebauung von Baulücken gehen keine potentiellen Quartierstrukturen verloren.

Derzeit sind keine Gebäudeabbrüche, Umbauten oder eine Neubebauung vorgesehen. Der Bebauungsplan ermöglicht dies aber für alle Gebäude im Geltungsbereich bzw. lässt dies wie auch die rechtskräftigen Bebauungspläne weiterhin zu. Beim Abbruch, Umbau oder der Sanierung von Gebäuden mit Quartierpotential wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt zu befürchten oder zumindest nicht auszuschließen, dass Quartiere verloren gehen. Um dies zu vermeiden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Sommerhalbjahr vor einer Sanierung, einem Umbau oder einem Abbruch der Gebäude

- Heilbronner Straße 53
- Seegartenstraße 2
- Seegartenstraße 4
- Im Seegarten 31

ist das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudebereich durch einen Fachkundigen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Der Mindestumfang der Untersuchung umfasst eine Sichtkontrolle aller relevanten Strukturen.

Erbringt die Sichtkontrolle keine Hinweise auf Fledermäuse und eine Quartiersnutzung kann

sicher ausgeschlossen werden, ist dies in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Gibt es Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder kann dies auf Grundlage der Sichtkontrolle nicht ausgeschlossen werden, sind weiterführende Untersuchungen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Werden Quartiere festgestellt, ist ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten und dieses ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Gebäudeabbrüchen oder Sanierungen, die später als 5 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans durchgeführt werden, wird für alle Gebäude eine Kontrolle nach dem o.g. Schema durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Mosbach, den 05.11.2025



Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seegarten, 1. Änderung“, Bad Rappenau, Juli 2023, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen						
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungs-gast (N)	A	B	C	Nahrungsgast		1	2	3	4			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt					Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten					Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B				X			X					
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N		X				X	X	X	X			
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↕↕	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X				
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X				
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X					
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	X			
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↕↕↕	h	V	-	3	X	-						X			X				
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B				X			X	X	X			
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↕↕	h	-	-	-	X	-	N				X			X					
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X	X			
12	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↕↕↕	mh	V	-	2	X	-	B		X							X			
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X			X	X	X			
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↕↕	sh	V	-	3	X	-	B				X		X	X	X	X			
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X				X				
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X					X			
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X				
18	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↕↕	h	-	-	-	X	-	N					X			X				
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X						X				X			
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↕↕	h	V	-	3	X	-						X			X	X			
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X				X	X	X			
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-						X	X	X	X	X			
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X	X	X		X	X			
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X											
25	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X						X			X				
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N				X			X	X	X			
27	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↕↕↕	h	V	-	-	X	-	N				X			X	X				
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X						X			X				
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↕↕↕	h	-	-	-	X	-	B				X		X	X		X			
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X					X						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↕↕↕ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↕↕ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand
ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 NO und SO sowie 6720 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL ²	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6720 NW 6720 ⁸
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6720 NW 6720 ⁸ , 6720/ 6721 ⁹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6720 ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6720 (NW)+NO Sommerfunde in 6720 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL ²	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6720 NW) 6720 ⁸ , 6720/ 6721 ⁹
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde 6720 NW+(SW)+NO <i>Fundangabe in 6719, 6720,</i> Sommerfunde in 6719 NO, 6720 SW Wochenstube in 6719 NW+ SO, 6720 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6720 NW+(NO) Sommerfunde in (6720 NW)
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 ⁸ , 6720/ 6721 ⁹
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ⁸ , 6720/ 6721 ⁹
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		6720/ 6721 ⁹
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6719 SW+(SO), 6720 NW+(NO+SW) Sommerfunde in 6719 SO Wochenstube in 6719 SW+NW+NO 6720 ⁸ , 6720/ 6721 ⁹
Reptilien¹⁰								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6719 NW+ NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6719 SW+ NW+ NO, (6719 SO), 6720 NW+ NO <i>Fundangabe in 6719, 6720</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in (6719 NO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO, (6719 NO), 6720 NW+ SW, (6720 NW)
Schmetterlinge^{11 12}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

¹⁰ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹² Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld**Fachbeitrag Artenschutz****Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV****Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL ²	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720 NW Fundangabe in (6719), 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹³								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁴								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁶	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißeinicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁷	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben-	Spiranthes aestivalis	1	X				

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁶ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁷ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 23005 BP „Seegarten, 1. Änderung“ in Bad Rappenau - Fürfeld

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL ²	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
	stendel							
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				